

AUSBILDUNGSVERTRAG

zwischen

Rhein-Mosel-Flug GmbH & Co. KG

Flugplatz
56333 Winnigen

Tel.: 02606 / 866

Fax: 02606 / 852



- nachstehend **RMF** genannt -

und

Name:		eMail:	
Strasse:		Fon:	
Ort:		Mobil:	
geb. am:		Fax:	

- nachstehend **Flugschüler** genannt -

Die RMF übernimmt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen sowie Ausbildungsrichtlinien die Ausbildung des Flugschülers mit dem Ziel des Erwerbs der Erlaubnis:

<input type="checkbox"/>	Sportpilotenlizenz SPL (UL)	Grundgebühr SPL	200,00 EUR
		Theoriekosten SPL	845,00 EUR
<input type="checkbox"/>	Privatpilotenlizenz PPL N (National)	Grundgebühr PPL N	250,00 EUR
		Theoriekosten PPL N	849,00 EUR
<input type="checkbox"/>	Privatpilotenlizenz PPL(A) JAR-FCL	Grundgebühr PPL(A) JAR FCL	260,00 EUR
		Theoriekosten PPL(A) JAR FCL	990,00 EUR
<input type="checkbox"/>	Kunstflugberechtigung	Grundgebühr Kunstflug	120,00 EUR
		Theoriekosten Kunstflug	95,00 EUR
<input type="checkbox"/>	Ausbildung Funksprechzeugnis	Kompaktlehrgang BZF I und II	295,00 EUR
		BZF I	190,00 EUR
		BZF II	230,00 EUR
<input type="checkbox"/>	Flugminutenpreise:	Ultraleichtflugzeug FK 9	2,20 EUR
		Cessna C 150, Katana DV 20 und DA 20	2,90 EUR
		Socata TB 10	3,77 EUR
	Auswahl bitte ankreuzen !	Super Decathlon	4,40 EUR

Die Preise verstehen sich incl. Fluglehrer und incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%. Landegebühren, An- und Abfluggebühren bei Verkehrsflughäfen, Prüfungskosten, Lehrmaterial und sonstige Nebenkosten sind nicht enthalten.

Die zur praktischen Ausbildung erforderliche Flüge werden mit obigen Minutenpreisen abgerechnet. Hierfür gilt die Zeit vom Abheben bis zur Landung als Flugzeit. Rollzeiten und Zeiten für die praktische Einweisung am Boden innerhalb des geplanten Ausbildungsverlaufs werden nicht berechnet. Bei Änderung von Kraftstoffpreisen, Versicherungskosten und

Wartungskosten behält sich die RMF eine Anpassung der Flugminutenpreise vor. Die erste Anpassung ist jedoch nicht vor Ablauf von 3 Monaten nach Ausbildungsbeginn möglich. Eventuelle Mehrwertsteueränderungen werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens angepasst.

Die RMF verpflichtet sich, alle vorgeschriebenen Kontrollen (50h-, 100h-Kontrollen und Jahresnachprüfungen) von einer hierfür zugelassenen LTB durchführen zu lassen.

Die Übernahme und die Rückgabe des Luftfahrzeugs erfolgen auf dem Flugplatz Koblenz-Winningen, EDRK. Es sei denn, von Seiten der RMF wurde eine andere Regelung angeordnet.

Die zur Schulung eingesetzten Luftfahrzeuge sind wie folgt versichert:

- = Haftpflichtversicherung bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Höchstsumme
- = Sitzplatzunfallversicherung bis zu einer Höchstsumme von EUR 18.000,- bei Tod und Invalidität.
Ansprüche gegen die RMF über diese Höhen hinaus sind ausgeschlossen. Dem Flugschüler bleibt es frei gestellt, auf eigene Kosten eine Zusatzversicherung abzuschließen.
- = Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von EUR 2.100,- bei Ultraleichtflugzeugen und EUR 1.600,- bei anderen Luftfahrzeugen

Der Flugschüler verpflichtet sich, den Weisungen des Aufsichtspersonals (Luftaufsicht, Flugleitern, Flughafengesellschaften etc.) sowie des Personals der RMF (Ausbildungsleiter, Fluglehrer etc.) Folge zu leisten. Er haftet für die von ihm vorsätzlich und/oder fahrlässig verursachten Schäden am Luftfahrzeug und solche, die der RMF oder Dritten gegenüber entstehen.

Der Flugschüler leistet bei Vertragsabschluss eine Anzahlung in Höhe von 1.500,00 EUR. Nach Verrechnung der Grundgebühr und Theoriekosten steht der Restbetrag für die ersten Flugstunden zur Verfügung. Bevor das Guthaben verbraucht ist, werden weitere Abschlagszahlungen in Höhe von 500,00 EUR / 1.000,00 EUR je nach Stand der praktischen Ausbildung fällig. Der Flugschüler verpflichtet sich zur unmittelbaren Begleichung der Nebenkosten nach jedem Flug. Alternativ erteilt er der RMF eine Bankeinzugsermächtigung:

Konto-Inhaber:	Konto-Nr.:
Bankname:	Bankleitzahl:

Der Flugschüler verpflichtet sich, das übernommene Luftfahrzeug pfleglich unter Einhaltung aller gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen zu behandeln. Der Betrieb ist nur im Normbereich gemäß Flughandbuch zugelassen. Die von der RMF in der Checkliste vorgeschriebenen Motoreinstellungen sind einzuhalten. Zur ordnungsgemäßen Benutzung des Luftfahrzeugs gehört auch die fachgerechte Abstellung und Sicherung des abgestellten Luftfahrzeugs.

Der Flugschüler hat bei Ausfällen des Luftfahrzeugs oder bei Verzögerungen in der Ausbildung keinen Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der RMF. Der Ausschluss der Haftung gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der RMF beruhen und bei Körperschäden.

Die RMF übernimmt keine Gewähr für einen erfolgreichen Prüfungsabschluss. Sie kann die Ausbildung des Flugschülers ablehnen. Dies gilt insbesondere, wenn bei ihm die für die Ausbildung notwendigen körperlichen und geistigen Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder die Ausbildung von der Landesluftfahrtbehörde untersagt wird. Stellt sich die Nichteignung erst im Laufe der Ausbildung heraus, so entscheidet der Ausbildungsleiter nach Anhörung der Fluglehrer. Die Ausbildung kann auch von Seiten der RMF abgebrochen werden, wenn der Flugschüler gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Flugdisziplin verstößt.

Sollte die Ausbildung vorzeitig beendet werden, so hat der Schüler die Grundgebühr und die Theoriekosten in voller Höhe sowie die entstandenen Kosten für bereits erbrachte Leistungen der RMF wie Flugstunden für die praktische Ausbildung und Nebenkosten zu zahlen.

Mit Abschluss dieses Vertrags verlieren alle zuvor abgeschlossenen Ausbildungsverträge zwischen den Vertragsparteien ihre Gültigkeit.

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Winningen, den _____

Flugschüler

Rhein-Mosel-Flug GmbH & Co. KG